



TCS Autoversicherung

Produktinformation und Vertragsbedingungen
Ausgabe Z 2012

Inhalt

Produktinformation

Seiten 3 – 6

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung	Seite 7
Kaskoversicherung	Seite 7
Zusatzdeckungen	Seite 9
Unfallversicherung	Seite 10
Allgemeines	Seite 10

Vermittlerinformation nach Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Touring Club Schweiz (TCS), Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, vermittelt – selbst und über autorisierte Autohändler – als gebundener Agent Motorfahrzeugversicherungen für die Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel (nachfolgend: Basler) Für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Basler. Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
TCS Autoversicherung
Aeschengraben 21, Postfach
4002 Basel

Telefon +41 58 285 88 85
Fax +41 58 285 90 73
E-Mail tcs.autoversicherung@baloise.ch

Ihre Daten werden erhoben, um Sie in Versicherungsfragen optimal beraten und Ihnen bedarfsgerechte Versicherungslösungen vorschlagen zu können. Diese Daten werden ausschliesslich an die Basler weitergegeben und sind beim TCS sowie auf dem Rechner der Basler gespeichert. Weitere Hinweise zur Datenbearbeitung finden Sie in der Produktinformation.

Produktinformation

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil eine Produktinformation und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen. Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB). Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Vertragspartner

Unter der Bezeichnung «TCS Autoversicherung» bietet der Touring Club Schweiz (TCS) seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der Basler Versicherung AG, nachfolgend Basler genannt, eine Motorfahrzeugversicherung an. Versicherer und damit Ihr Vertragspartner ist die Basler. Deren Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse sind farbig unterlegt) können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

Obligatorische Haftpflicht

Die Basler leistet für Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeugen) oder Personen, welche Sie als Halter/Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Wir übernehmen die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

Kasko

– Teilkasko

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig, werden in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges übernommen.

– Kollisionskasko

Schäden durch Kollision, Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko).

Einschliessbare Zusatzleistungen:

– Parkschaden

Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten Wagen verursacht werden.

– Scheinwerfer

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten.

– Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen.

– Motorrad-Bekleidung

Sicherheitspaket mit Grobfahrlässigkeitsschutz

- Grobfahrlässigkeit: Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.
- Psychologische Betreuung nach einem schweren Verkehrsunfall.
- Kostenübernahme für ein Fahrsicherheitstraining oder Fahrlektionen nach einem schweren Verkehrsunfall.

Die Basler verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Sie erbringt in diesen Fällen keine Leistungen aus dem Sicherheitspaket.

Unfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall mit Todesfolge oder dauernder körperlicher Beeinträchtigung, der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Entschädigt werden die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen, abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung.

Pannenhilfe, Abschleppen und Organisation des Rücktransportes sind im vorliegenden Versicherungsprodukt nicht enthalten. Bei Ereignissen in der Schweiz können Sie aber im Rahmen Ihrer TCS-Mitgliedschaft solche Leistungen beanspruchen. Zusätzlich können mit dem TCS auch Hilfeleistungen im Ausland vereinbart werden.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Fahrzeuges.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden. Bei den Modulen Haftpflicht und Kollisionskasko ist die Prämie vom Schadenverlauf abhängig (Bonus/Malus-System). Details entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn:

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen;
- der Kaskoversicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden. Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis. Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen und im Versicherungsvertrag festgehaltenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrserhöhung) anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie rund um die Uhr weltweit unter folgender Telefonnummer erreichen:

- +41 (0) 848 848 800 (deutsch)
- +41 (0) 848 848 700 (französisch)
- +41 (0) 848 848 600 (italienisch)
- +41 (0) 848 848 500 (Fax)
- +41 (0) 58 285 96 00 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen oder Wildtiere verletzt oder getötet werden. In den übrigen Verkehrsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden erst wenn dies nicht möglich ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist,

zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos bei der TCS Autoversicherung beziehen.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder Schadenhöhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate auf das Ende eines Kalenderjahres	Ablauf des Kalenderjahres
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalt- erhöhung, z.B. in Folge von Tarifänderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertrag- lichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertrag- lichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Das versicherte Fahrzeug wird mit ausländischen Kontrollschildern versehen oder der Versicherungsnehmer verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).	Anbringung der Kontrollschilder oder Wohnsitzverlegung
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkurseröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auch auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten sowohl der TCS wie die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie den TCS und die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Vermittler: Der TCS (Vermittler des Versicherungsvertrages) übermittelt der Basler Ihre Antragsdaten zur Abwicklung des Motorfahrzeug-Versicherungsvertrages.

Die Basler teilt dem TCS die Daten aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit. Der TCS nutzt diese Daten auch zur Entwicklung und zum Angebot neuer Produkte.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Bearbeitet werden die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls wird Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer, Autoreparaturwerkstatt, Strassenverkehrsamt) genommen. Schliesslich können Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke bearbeitet werden. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, schriftlich zu melden, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist diese, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchsbekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info». Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z.B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Sie betreffenden Daten bearbeitet werden. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
TCS Autoversicherung
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon +41 58 285 88 85
Fax +41 58 285 90 73
E-Mail tcs.autoversicherung@baloise.ch
Internet www.tcs-autoversicherung.ch

Vertragsbedingungen

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie andern zufügen.

Versicherte Ereignisse

H1 Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche.

Versicherte Leistungen

H2 Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H3 Die Deckung ist auf CHF 100 Mio. pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions-, oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

Versicherte Personen

H4 Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

Mietwagen-Subsidiärdeckung

H5 Im Rahmen der übrigen Bestimmungen sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder seinen im gleichen Haushalt wohnenden Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Lenker eines gemieteten Fahrzeuges mit-versichert.

H6 Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Versicherung gilt ausschliesslich in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug.
- Der Versicherungsnehmer ist eine natürliche Person.
- Das Mietfahrzeug entspricht der gleichen Fahrzeugkategorie, wie das mit dem vorliegenden Vertrag versicherte.
- Der Mietvertrag wurde in einem im örtlichen Geltungsbereich gemäss A1 liegenden Land abgeschlossen und das gemietete Fahrzeug ist in diesem Land behördlich zum Verkehr zugelassen.

Nicht versichert

H10 Ausgeschlossene Ansprüche aus Sachschäden

- H11** – des Halters gegen Personen, für die er verantwortlich ist;
- H12** – des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter;
- H13** – am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen (ausgenommen Reisegepäck).

H20 Ausgeschlossene Verwendungsarten

- H21** – Nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässige Benutzung des Fahrzeuges;

H22 – Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen;

H23 – Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;

H24 – Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge);

H25 – Bewilligungspflichtige gewerbsmässige Personentransporte;

H26 – Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten inkl. Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden. Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas, Gleichmässigkeitsfahrten für Veteranenfahrzeuge und ähnliches), bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;

H27 – Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrsicherheitskurse in der Schweiz.

H30 Aus der Mietwagen-Subsidiärdeckung werden keine Leistungen erbracht

H31 – wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug fehlt, nicht leistungspflichtig ist, oder wenn sie berechtigt ist, ihre Leistungen vom Mieter oder Lenker des gemieteten Fahrzeuges ganz oder teilweise zurückzufordern;

H32 – wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufgenommen muss;

H33 – für Schäden am gemieteten Fahrzeug und den darin beförderten Sachen (inkl. Reisegepäck);

H34 – für die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges vorgesehenen Selbstbehalts.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihrem Fahrzeug.

Versicherte Ereignisse

Teilkaskoversicherung

TK1 Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):

TK2 – versuchtem oder vollendetem Diebstahl oder Raub, nicht aber durch Veruntreuung, unrechtmässige Aneignung und auch nicht infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);

TK3 – Feuer, Blitzschlag oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist;

TK4 – Elementarereignissen, d.h. unmittelbare Einwirkung von Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen;

- TK5** – Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen;
- TK6** – Kollision mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse;
- TK7** – Marderbissen inkl. Folgeschäden;
- TK8** – böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks;
- TK9** – Hilfeleistungen für Verunfallte.

Kollisionskaskoversicherung

- KK1** Schäden am versicherten Motorfahrzeug, versicherten Anhänger oder versicherten Auflieger infolge von (abschliessende Aufzählung):
- KK2** – Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung);
- KK3** – Zerkratzen und Bemalen des Fahrzeuges.
- KK4 Vorsorgedeckung:** Stellt die Basler für ein neu einzulösendes Fahrzeug einen Versicherungsnachweis aus, besteht ab dem Einlösedatum eine vorsorgliche Teil- und Kollisionskaskoversicherung. Der Versicherungsschutz endet am Tag, an dem die Versicherung bei der Basler beantragt wird, jedoch spätestens 14 Tage nach Einlösung des Fahrzeuges. Die Vorsorgedeckung wird in der Kollisionskasko für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen maximalen Betrag von CHF 120 000.– für Personenwagen und Nutzfahrzeuge und CHF 20 000.– für Motorräder begrenzt. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt CHF 1000.–.

Versichertes Objekt

- K1** Gedeckt sind das versicherte Fahrzeug, der versicherte Anhänger oder versicherte Auflieger und die (im Katalogpreis nicht inbegriffene) Zusatzausrüstung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag.
- K2** Sonderausrüstungen von Nutzfahrzeugen gelten als Zusatzausrüstungen. Sie sind bis zu dem im Antrag und im Versicherungsvertrag genannten Betrag mit versichert.

Versicherte Leistungen

- K3 Reparatur:** Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berücksichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt. Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder den Kostenvoranschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von der Basler vorgeschlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt die Basler den von ihrem Autoexperten geschätzten Reparaturkostenbetrag. Der Versicherungsnehmer kann den durch die Basler errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen.
- K4 Begriff des Totalschadens:** Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K6), bzw. während den ersten 2 Betriebsjahren 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor.

Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird.

- K5 Entschädigung bei Totalschäden:** Versichert ist der Zeitwert des Fahrzeuges gemäss K6 und K7. Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes wird über den Zeitwert hinaus noch die Zusatzentschädigung gemäss K8 bezahlt. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.
- K6 Berechnung der Zeitwertentschädigung:** Der Zeitwert des Fahrzeuges entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen berechneten Wert zur Zeit des Schadenereignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung). Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Fahrzeugen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).
- K7 Zeitwertentschädigung bei Diebstahl:** Bei einem Totalschaden infolge Diebstahls eines Personenwagens oder Motorrads mit weniger als 10 Betriebsjahren erfolgt die Entschädigung in Prozenten des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung nach folgender Skala (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet):

Jahr	Entschädigung	Jahr	Entschädigung
1.	92 – 80%	6.	40 – 34%
2.	80 – 68%	7.	34 – 28%
3.	68 – 56%	8.	28 – 24%
4.	56 – 47%	9.	24 – 20%
5.	47 – 40%	10.	20 – 16%

Für die Begrenzung der Entschädigung sowie die übrigen Fälle von Totalschäden infolge eines Diebstahls gilt K6.

- K8 Berechnung der Zeitwertzusatzentschädigung:** Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes wird über die Zeitwertentschädigung (K6 und K7) hinaus noch die Zeitwertzusatzentschädigung bezahlt. Diese beträgt während der ersten 7 Betriebsjahre 20% und ab dem 8. – 14. Betriebsjahr 10% des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung. Im Maximum wird für Zeitwert und Zeitwertzusatz zusammen der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Ab dem 15. Betriebsjahr wird der Zeitwert entschädigt.

Zusatzleistungen bei Reparatur eines Personenwagens oder Lieferwagens (nachfolgend Fahrzeug genannt) durch einen Partnerbetrieb

- K10** Wird das Fahrzeug im Schadenfall durch einen Partnerbetrieb der Basler repariert, erbringt die Basler folgende Zusatzleistungen:
- K11** – Hol- und Bring-Service;
- K12** – Garantie einer fachtechnisch einwandfreien Reparatur;
- K13** – Überlassung eines Ersatzfahrzeuges (Personenwagen, evtl. Lieferwagen) während der Dauer der Reparatur;
- K14** – Reinigung des Fahrzeuges;
- K15** – Reduktion des Selbstbehaltes gemäss dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag;
- K16** – Glasschaden: Der Selbstbehalt wird nicht belastet, wenn die beschädigte Frontscheibe repariert statt ausgetauscht wird.
- K17** Diese Zusatzleistungen werden nur erbracht, wenn im Schadenfall der Kundenservice der Basler (unter der Scha-

dentelefonnummer 0848 848 800 [deutsch], 0848 848 700 [französisch] oder 0848 848 600 [italienisch]) benachrichtigt worden ist und dieser die obigen Dienstleistungen durch einen Partnerbetrieb der Basler veranlasst hat.

Nicht versichert

- K21** Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen.
- K22** Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.
- K23** Abnutzung und Betriebsschäden.
- K24** Schäden infolge von Öl-mangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses.
- K25** Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Requisition des Fahrzeuges, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen.
- K26** Die gemäss H21 – H27 ausgeschlossenen Verwendungsarten.
- K27** Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz.

Leistungseinschränkungen

- K28** Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnutzung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt, oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.
- K29** Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.
- K30** Anrechnung früherer Entschädigungen: Von der Basler geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.
- K31** Abschlepp- und Bergungskosten werden nur übernommen, soweit sie weder Gegenstand einer Mitgliedschaftsleistung (TCS) noch einer Mobilitätsgarantie (Hersteller oder Versicherer) sind.

Obliegenheiten

- K40** Bei Diebstahl oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Zusatzdeckungen

Versicherte Ereignisse und Leistungen

- Z1 Parkschäden:** Am versicherten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte verursachte Schäden, vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.
 - Ohne Betragsbegrenzung als Zusatzdeckung zur Kollisionskasko;
 - mit Betragsbegrenzung auf max. CHF 2000.– pro Schadenereignis als Zusatzdeckung zur Teilkasko.
 Versichert sind maximal 2 Schäden pro Kalenderjahr.
- Z2 Scheinwerfer:** Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.
- Z3 Sicherheitspaket**
 - **Grobfahrlässigkeit**

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und den Ausschluss gemäss TK2 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.
 - **Psychologische Betreuung**

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.
Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.
Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.
Die Leistungen sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.
Versichert sind der Lenker und die Insassen des Unfallfahrzeuges.
 - **Fahrsicherheitstraining/Fahrlektionen**

Kosten für ein absolviertes Fahrsicherheitstraining bei einem vom Verkehrssicherheitsrat anerkannten Veranstalter in der Schweiz oder absolvierte Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.
Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten.
Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.
Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt.
Der Artikel A10 über die Gutschrift von Prämienstufen ist nicht anwendbar, wenn das Fahrsicherheitstraining aufgrund von Leistungen aus dem Sicherheitspaket absolviert wurde.
Versichert ist der Lenker des Unfallfahrzeuges.
- Z4 Mitgeführte persönliche Sachen:** Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Für Tonbandkassetten, CD, DVD und MP3-Player werden höchstens 10% dieses Betrages bezahlt.
- Z5 Motorrad-Bekleidung:** Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind folgende Sicherheitsbekleidungen bei Motorrädern ebenfalls gedeckt (Neuwert): Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefel und Handschuhe. Bei Diebstahl muss sich die Sicherheitsbekleidung in einem vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten Behältnis befinden haben. Der Diebstahl eines Helmes ist auch versichert, wenn der Helm mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert war.

Nicht versichert

- Z11** Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden, Schmucksachen sowie der Berufsausübung dienende Sachen.
- Z12** Die Ausschlüsse K21 – K27 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss K21 bezieht sich nur auf Parkschäden gemäss Z1.
- Z13** Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten sowie dazugehöriger Elektronik (z.B. Steuergeräte), sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.
- Z14** Sicherheitspaket: Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Lenker das versicherte Ereignis mit einer Blutalkoholkonzentration über dem gesetzlich erlaubten Promillegrenzwert, unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

Nicht versichert

- U11** Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.
- U12** Die Ausschlüsse H21 – H27 sind ebenfalls anwendbar.

Leistungsbeschränkungen

- U21** Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.
- U22** Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als
 - zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2500.–;
 - zwölf Jahre alt waren: CHF 20 000.– aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.
 Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Unfallversicherung

Wenn ein Insasse verletzt wird.

Versicherte Personen und Ereignisse

- U1** Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des UVG, der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z.B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Bei der Unfallversicherung verzichtet die Basler grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

Versicherte Leistungen

- U2 Todesfallkapital** gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe bei Tod innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbgemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letztes gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.
- U3 Integritätskapital** bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Schädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des UVG bemessen.
- U4 Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen:** Führt ein versicherter Unfall innert einer Woche zum Tod oder zur verletzungsbedingten Einschläferung von im Fahrzeug mitgeführten Hunden oder Katzen, so bezahlt die Basler den für das verendete Tier bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch CHF 2500.– pro Tier und CHF 5000.– pro Unfall.

Allgemeines

Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

- A1** Die Versicherung gilt in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Raumes liegen.

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

- A2** Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.
- A3** Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am 30.09. bei der Basler eintrifft.
- A4** Die Versicherung erlischt
 - auf das Ende des Versicherungsjahres, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) verlegt;
 - auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatriculiert);
 - wenn über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird.
- A5** Kündigung im Schadenfall
 Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann
 - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
 - die Basler spätestens bei Auszahlung;
 den Vertrag kündigen.
 Erlöschen des Versicherungsschutzes
 - Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
 - Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Bonus und Malus

- A6** Die Prämien der Module Haftpflicht und Kollisionskasko sind vom Schadenverlauf abhängig.
- A7** Ist während einer Beobachtungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) der Versicherungsvertrag mindestens 6 Monate in Kraft und tritt kein Schaden ein, so berechnet sich die Prämie für das dem Beobachtungsjahr folgende Kalenderjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe.
- A8** Tritt während der Beobachtungsperiode ein Schadenfall ein, so erhöht sich bei Vorliegen eines Verschuldens die Prämie im folgenden Kalenderjahr um 4 Stufen. Die Erhöhung betrifft jeweils nur das vom Schadenfall betroffene Modul. Bei Schäden, die durch unbekannte Dritte verursacht werden, sowie bei Schäden infolge von Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges gemäss KK3 erfolgt die Rückstufung unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens. Parkschäden haben in der Kollisionskasko keine Rückstufung zur Folge, wenn die Zusatzdeckung Parkschäden gemäss Z1 versichert ist.
- A9** Erweist sich ein Schadenfall als folgenlos oder werden der Basler ihre Aufwendungen zurückbezahlt, so erfolgt keine Rückstufung.
- A10** Die Basler schreibt im Rahmen der übrigen Bestimmungen zum Prämienstufensystem nach Absolvieren eines nicht obligatorischen, eintägigen Fahrsicherheitstrainings in der Schweiz in der gleichen Fahrzeugkategorie wie das versicherte Fahrzeug sowohl in der Haftpflicht- als auch in der Kollisionskaskoversicherung zwei Prämienstufen gut, vorausgesetzt, das Training wie auch der Veranstalter werden vom schweizerischen Verkehrssicherheitsrat anerkannt, und der Versicherungsnehmer belegt den Trainingsbesuch mit einer vom Veranstalter ausgestellten Bestätigung. Eine Gutschrift ist einmal alle fünf Jahre möglich.
- A11** Das Bonus-/Malus-System enthält folgende Stufen (in % der Grundprämie):

Stufe	%	Stufe	%	Stufe	%
0	30	9	75	18	170
1	35	10	80	19	185
2	40	11	90	20	200
3	45	12	100	21	215
4	50	13	110	22	230
5	55	14	120	23	250
6	60	15	130	24	270
7	65	16	140		
8	70	17	155		

- A12** Die höchste Stufe in Haftpflicht ist 24, in Kollisionskasko 15.
- A13** Versicherung mit Bonusschutz: Ist beim Eintritt eines Schadenereignisses im Versicherungsvertrag Bonusschutz vereinbart, verändert sich die Prämienstufe beim 1. Schaden pro Modul und Beobachtungsperiode im folgenden Kalenderjahr nicht. Weitere Schäden im gleichen Modul und in der gleichen Beobachtungsperiode führen zu einer Rückstufung gemäss A8.

Gefahrs- und Vertragsänderungen

- A14 Informationspflicht**
Ändern die im Versicherungsvertrag festgehaltenen Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.
- A15** Bei Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienenerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- A16** Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
- A17** Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.
- A18** Ändert die Basler den Tarif, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltsregelung, so kann sie eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit.
- A19** Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder das von der Änderung betroffene Modul auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie der Basler spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.
- A20** Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

Wechselschilder

- A21** Die Versicherung gilt für das mit den Wechselschildern versehene Fahrzeug.
- A22** Für das Fahrzeug ohne Kontrollschild gilt die Versicherung für Schäden, die sich auf einer ausschliesslich privatem Gebrauch dienenden Strasse ereignen oder in einer Einstellhalle.
- A23** Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so entfällt die Leistungspflicht.
- A24 Übergang von einem Wechsel- zu einem Einzelschild:** Für das Modul Teilkasko besteht der Versicherungsschutz für das ausgeschlossene Fahrzeug für die Zeit der Ausserverkehrsetzung weiter, längstens aber für 6 Monate. Der Versicherungsschutz besteht solange wie das Fahrzeug weder den Halter noch den Besitzer wechselt. Die anteilige Prämie wird bei der Wiedereinlösung des Fahrzeuges unter Belastung einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.

Hinterlegung der Kontrollschilder

- A25** Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht der Versicherungsschutz bis zur Wiedereinlösung.
- A26** Für das Modul Teilkasko besteht während der Zeit der Hinterlegung, längstens aber für 6 Monate Versicherungsschutz. Die anteilige Prämie wird bei der Wiedereinkraftsetzung des Versicherungsvertrages verrechnet.

A27 Werden die Kontrollschilder hinterlegt, so wird die nicht verbrauchte Prämie (ausgenommen jene für das Modul Teilkasko) bei Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig angerechnet.

Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

A28 Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinanderfolgende Tage begrenzt.

Rückgriff und Leistungskürzung

A29 Die Basler kann ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist.

A30 Die Leistungen werden gekürzt, wenn der Schaden grobfahrlässig oder anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens herbeigeführt wird.

A31 Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl und Raub verzichtet die Basler grundsätzlich auf einen Rückgriff oder eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, wenn die Zusatzdeckung Z3 mitversichert ist.

Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A32 Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu bezahlen.

A33 Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A34 Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen müssen.

A35 Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet. Ein für Junglenker vereinbarter Selbstbehalt ist geschuldet, wenn der Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter 25 Jahre alt ist.

A36 Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung kein Verschulden trifft;
- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft;
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen oder Bemalen des Fahrzeuges verursachte Schäden.

A37 Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A38 Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.tcs-autoversicherung.ch).

Basler Versicherung AG
TCS Autoversicherung

Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon +41 58 285 88 85
Fax +41 58 285 90 73
E-Mail: tcs.autoversicherung@baloise.ch
Internet www.tcs-autoversicherung.ch